

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Trier

Der Stadtrat der Stadt Trier hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - in der gültigen Fassung -, § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) - in der gültigen Fassung -, § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in der gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Trier unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr, bestehend aus der Berufsfeuerwehr Trier und der Freiwilligen Feuerwehr Trier. Für Hilfe- und Dienstleistungen erhebt die Stadt Trier Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sowie des Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- 1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Stadt Trier Kostenersatz erheben.
- 2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- 3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen (z. B. Eigentumssicherung), speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - b) die Erteilung von Unterricht bzw. Lehr- und Ausbildungsgängen in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
 - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Gerät
 - d) das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren
 - e) die Durchführung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4

Schuldner

- 1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen, soweit nach dem als Anlage beigefügten Tarif keine Pauschalierung erfolgt.
- 2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge oder Geräte stationiert sind, bis einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge oder Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- 4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- 5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; **zusätzlich** sind zu zahlen:
 - für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel;
 - die Selbstkosten der Stadt Trier zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff;
 - die Selbstkosten der Stadt Trier zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,
 - für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte:
 - die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.
 - für bei der Entleihe abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordener Geräte:
 - die Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskostenzuschlag.
- 6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Stadt Trier in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- 2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- 3) Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- 4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Trier ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Trier nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Trier mit dem dazugehörigen Gebührentarif vom 03.03.2004 außer Kraft.

Trier, den 14.12.2011

Klaus Jensen
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Trier vom 14.12.2011

Tarife für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Trier sowie für die Durchführung von Lehrgängen

I. Personalkosten (Einsatz des Personals)

Für die Berechnung der Personalkosten eines Feuerwehrangehörigen werden je Stunde Einsatzdauer erhoben:

- I.1. Berufsfeuerwehr
 - I.1.1. Feuerwehrbeamter 48,00 €
 - I.1.2. Taucher 72,00 €
 - I.1.3. Höhenretter 72,00 €
- I.2. Freiwillige Feuerwehr
 - I.2.1. je Stunde und eingesetztem Beamten werden berechnet. 48,00 €
 - I.2.2. Verdienstaufschlag wird gemäß § 13 Abs. 2 LBKG i. V. m. § 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) – in den jeweils geltenden Fassungen – in Rechnung gestellt.
- I.3. Einsätze zur Nachtzeit, an Wochenenden sowie an Feiertagen

Bei Einsätzen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, an Wochenenden (samstags ab 14:00 Uhr und sonntags) sowie an Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 40 v. H. auf die Personalkosten nach den Ziffern I.1 und I.2 erhoben. Dies gilt auch für Einsätze am 24.12. und 31.12. ganztägig. Für die Festlegung des gültigen Kostensatzes ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns maßgebend.
- I.4. Bei Veranstaltungen, bei denen Brand- oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Verursacher trägt die Kosten. Den Umfang der erforderlichen Brandsicherheits- und Sanitätswachen legt die Berufsfeuerwehr Trier fest.
 - I.4.1. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 23,00 €
je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt.
 - I.4.2. Für die An- und Abfahrt der notwendigen Fahrzeuge wird insgesamt mindestens eine (1) Stunde berechnet; Standzeiten werden mit 10 v. H. des jeweiligen Stundensatzes in Rechnung gestellt.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen und Geräten)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine (1) Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

II.1. Löschfahrzeuge

II.1.1.	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	
II.1.1.1.	HLF 10/10	134,00 €
II.1.1.2.	HLF 20/16	143,00 €
II.1.2.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
II.1.2.1.	TLF 8/18	94,00 €
II.1.2.2.	TLF 20/40	135,00 €
II.1.2.3.	TLF 24/50	135,00 €
II.1.3.	Löschfahrzeuge (LF)	
II.1.3.1.	LF 16 TS	143,00 €
II.1.3.2.	LF 16/12	143,00 €
II.1.3.3.	LF 20/16	143,00 €
II.1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	135,00 €
II.1.5.	sonstige Löschfahrzeuge	114,00 €

II.2. Sonderfahrzeuge

II.2.1.	Drehleiter / Drehleiter mit Korb (DL / DLK)	210,00 €
II.2.2.	Rüstwagen (RW)	160,00 €
II.2.3.	Schlauchkraftwagen (SW) – ohne Schlauchmaterial –	86,00 €
II.2.4.	Kommandowagen (KdoW)	48,00 €
II.2.5.	Einsatzleitwagen (ELW)	
II.2.5.1.	Einsatzleitwagen 1	58,00 €
II.2.5.2.	Einsatzleitwagen 2	330,00 €
II.2.6.	Gerätewagen	
II.2.6.1.	Sonderdienst (GW-SD)	135,00 €
II.2.6.2.	Wasser (GW-W)	150,00 €
II.2.6.3.	Tierrettung / Tiertransport	120,00 €
II.2.6.4.	Atem-/Strahlenschutz (GW-A)	190,00 €
II.2.6.5.	Dekontaminationsfahrzeug (Dekon P/G)	200,00 €
II.2.6.6.	Messfahrzeug (MefG)	170,00 €
II.2.6.7.	ABC-Erkunderfahrzeug (ABC-ErkKw)	170,00 €
II.2.6.8.	sonstige Gerätewagen	150,00 €

II.2.7.	LKW und sonstige Transportfahrzeuge	
II.2.7.1.	über 3,5 t	70,00 €
II.2.7.2.	mit Hebebühne	80,00 €
II.2.7.3.	Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	
II.2.7.3.1.	MZF 1	70,00 €
II.2.7.3.2.	MZF 2	80,00 €
II.2.7.3.3.	MZF 3	110,00 €
II.2.7.4.	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	100,00 €
II.2.7.5.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	60,00 €
II.2.8.	Rettungsdienstfahrzeuge	
II.2.8.1.	Krankentransportwagen (KTW)	85,00 €
II.2.8.2.	Rettungstransportwagen (RTW)	135,00 €
II.2.9.	Bus bzw. Mannschaftstransportwagen	68,00 €
II.3.	sonstige Einsatzfahrzeuge	
II.3.1.	Anhänger	59,00 €
II.3.2.	Rettungsboot	61,00 €
II.3.3.	Mehrzweckboot	135,00 €
II.3.4.	Feuerlöschboot	350,00 €
II.3.5.	Wechseladerfahrzeug (WLF) – ohne Container	73,00 €
II.3.6.	Abrollbehälter (AB)	
II.3.6.1.	Gefahrgut (GW-G2)	120,00 €
II.3.6.2.	Mulde	60,00 €
II.3.6.3.	Tank	60,00 €
II.3.6.4.	Rüst	82,00 €
II.3.6.5.	Boot	120,00 €
II.3.6.6.	Pumpen	115,00 €
II.3.6.7.	Schaum	60,00 €
II.3.6.8.	Sonderlöschmittel	60,00 €
II.3.6.9.	Ölwehr	115,00 €
II.3.6.10.	sonstige	60,00 €
II.3.7.	Lichtmast bzw. Towerlight	80,00 €

Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen vorhandenen Geräte enthalten. Nicht enthalten sind die Personalkosten für das erforderliche Einsatz- bzw. Bedienpersonal; diese werden zusätzlich berechnet.

II.4.	Feuerwehrtechnisches Gerät	
II.4.1.	Tragkraftspritze	19,00 €
II.4.2.	Schmutzwasserpumpe	19,00 €
II.4.3.	Elektropumpen	
II.4.3.1.	Tauchpumpe TP 4/1	16,00 €
II.4.3.2.	Tauchpumpe TP 8/1	19,00 €
II.4.3.3.	Tauchpumpe TP 15/1	24,00 €
II.4.4.	Industriesauger	30,00 €
II.4.5.	Notstromaggregat	
II.4.5.1.	bis 8 kVA	18,00 €
II.4.5.2.	über 8 kVA bis 20 kVA	22,00 €
II.4.6.	Motorsäge	18,00 €
	zusätzlich: Schärfen, je Kette	9,00 €
II.4.7.	Be-/Entlüftungsgerät	16,00 €
II.4.8.	Pressluftatmer, je Einsatz	39,00 €
II.4.9.	Ölabscheider	70,00 €
	bei starker Verschmutzung 50 v. H. Aufschlag	
II.5.	Entgelte für die Überlassung von Geräten an Dritte (<u>pro Tag</u>)	
II.5.1.	Handscheinwerfer	16,00 €
II.5.2.	Greifzug	21,00 €
II.5.3.	tragbare Leitern	
II.5.3.1.	Steckleiter	19,00 €
II.5.3.2.	Schiebeleiter	45,00 €
II.5.4.	Druck- oder Saugschlauch	17,00 €
II.5.5.	Strahlrohr	17,00 €
II.5.6.	Schlauchbrücke	17,00 €
II.5.7.	Elektropumpen	
II.5.7.1.	Tauchpumpe TP 4/1	60,00 €
II.5.7.2.	Tauchpumpe TP 8/1	68,00 €
II.5.7.3.	Tauchpumpe TP 15/1	98,00 €
II.5.8.	Tragkraftspritze	61,00 €
II.5.9.	Industriesauger	55,00 €

II.5.10.	Be-/Entlüftungsgerät	58,00 €
II.5.11.	Motorsäge	65,00 €
	zusätzlich: Schärfen, je Kette	9,00 €
II.5.12.	Ölauffangbehälter, je Stück	55,00 €
II.6.	Entgelte für Arbeiten an fremdem Gerät	
II.6.1.	Überprüfung und Reinigung eines Pressluftatmers	43,00 €
II.6.2.	Überprüfung und Reinigung einer Atemschutzmaske	23,00 €
II.6.3.	Füllen einer Pressluftflasche	
II.6.3.1.	für Feuerwehren, je Liter	1,20 €
II.6.3.2.	für Sonstige, je Liter	1,60 €
II.6.4.	Waschen, Prüfen, Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	15,00 €
II.6.5.	Anbringen von Flickern an Schläuchen, je Flickstelle	16,00 €
II.6.6.	Einbinden von Schlauchkupplungen, je Paar	21,00 €

Materialkosten werden zum Selbstkostenpreis weiterberechnet (s. auch Ziffern II.9.1 und II.9.2)

II.7.	Benutzung der Atemschutzstrecke	
II.7.1.	je Person und Übung	
II.7.1.1.	für Angehörige anderer Feuerwehren	10,00 €
II.7.1.2.	für sonstige Personen	14,00 €
II.7.1.3.	Inanspruchnahme von Atemschutzgeräten der Berufsfeuerwehr Trier, je Pressluftatmer	46,00 €

II.8.	Pauschalierte Einsatzkosten	
II.8.1.	Öffnen einer Tür	
II.8.1.1.	werktags zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr	100,00 €
II.8.1.2.	werktags zwischen 20:00 Uhr und 06.00 Uhr	150,00 €
II.8.1.3.	Samstags ab 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (am 24.12. und 31.12. ganztägig)	150,00 €
II.8.1.4.	missbräuchliche bzw. böswillige Alarmierung	800,00 €
II.8.1.5.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	500,00 €

II.8.2.	Tiertransporte (Kleintiere)	
II.8.2.1.	werktags zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr	100,00 €
II.8.2.2.	werktags zwischen 20:00 Uhr und 06.00 Uhr	140,00 €
II.8.2.3.	Samstags ab 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (am 24.12. und 31.12. ganztägig)	160,00 €
II.8.3.	Aufnahme von kleineren Mengen ausgelaufenen Kraftstoffs aus Kraftfahrzeugen, bis zu 3 Liter	160,00 €
II.9.	Sonstige Kosten	
II.9.1.	Sach- und sonstige Materialkostenkosten, wie z. B. Schaummittel, Ölbindemittel, Lösch- und Sonderlöschmittel einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet.	
II.9.2.	Für die Weiterverrechnung von Drittkosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. der berechneten Drittkosten erhoben.	
II.9.3.	Werkstattleistungen, je angefangene Stunde	51,00 €
II.10.	Brandschutztechnische Beratungen und Prüfungen (je angefangene Stunde)	
II.10.1.	Beratung von Architekten u. a. im Hause der Berufsfeuerwehr Trier	81,00 €
II.10.2.	Beratungen von Architekten u. a. außerhalb der Berufsfeuerwehr Trier	93,00 €
II.10.3.	Prüfung von Unterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens	78,00 €

III. Durchführung von Lehr- und Ausbildungsgängen

Die Festlegung der Teilnehmerzahl erfolgt je Lehrgang im Einzelfall durch die Berufsfeuerwehr Trier. Zu den Lehrgängen III.3, III.4, III.5 und III.6 werden die erforderlichen Ausbildungsunterlagen zur Verfügung gestellt und eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

III.1.	Betrieblicher Brandschutz I – Allgemein –	
	Durchführung:	vor Ort
	Dauer:	3 Stunden
	Regel-Teilnehmerzahl:	bis 15
	mehr Teilnehmer:	je weiterem Teilnehmer
		450,00 €
		30,00 €
III.2.	Betrieblicher Brandschutz II – Allgemein –	
	Durchführung:	vor Ort
	Dauer:	3 Stunden
	Regel-Teilnehmerzahl:	bis 15
	mehr Teilnehmer:	je weiterem Teilnehmer
		450,00 €
		30,00 €

III.3.	Betrieblicher Brandschutz – Grundlehrgang –		
	Durchführung:	bei der Berufsfeuerwehr Trier	
	Dauer:	8 Stunden	
	Regel-Teilnehmerzahl:	bis 15	680,00 €
	mehr Teilnehmer:	je weiterem Teilnehmer	42,00 €
III.4.	Betrieblicher Brandschutz – Selbsthilfekräfte 1 –		
	Durchführung:	bei der Berufsfeuerwehr Trier	
	Dauer:	16 Stunden	
	Regel-Teilnehmerzahl:	bis 15	1.300,00 €
	mehr Teilnehmer:	je weiterem Teilnehmer	85,00 €
III.5.	Betrieblicher Brandschutz – Selbsthilfekräfte 2 –		
	Durchführung:	bei der Berufsfeuerwehr Trier	
	Dauer:	40 Stunden	
	max. Teilnehmerzahl:	15	2.800,00 €
III.6.	Atemschutzgeräteträger		
	Durchführung:	bei der Berufsfeuerwehr Trier	
	Dauer:	21 Stunden	
	max. Teilnehmerzahl:	15	1.550,00 €
	zzgl. Kosten für eingesetzte Geräte oder Reinigung/Wartung		